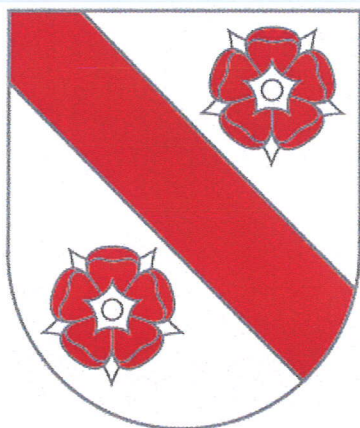


# EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL



## Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

vom 6. Dezember 1998 mit Revision  
vom 20. Oktober 2003

# Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Krauchthal

Gestützt auf die Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) zum Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) beschliesst die Einwohnergemeinde Krauchthal

Periodische Kontrolle	<b>Artikel 1</b> Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt für einstufige Brenner Fr. 85.00* und für mehrstufige Brenner Fr. 105.00*.
Nachkontrollen	<b>Artikel 2</b> Die Nachkontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt für einstufige Brenner Fr. 50.00 und für mehrstufige Brenner Fr. 60.00
Andere Kontrollen	<b>Artikel 3</b> <sup>1</sup> Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.  <sup>2</sup> Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Anderenfalls übernimmt der Kläger die Kosten.  <sup>3</sup> Die Gebühr beträgt in allen Fällen für einstufige Brenner Fr. 100.00 und für mehrstufige Brenner Fr. 120.00.
Anpassung der Gebühren	<b>Artikel 4</b> <sup>1</sup> Die vorstehenden Gebühren werden durch den Gemeinderat nach dem Bekanntwerden des August-Standes des Landesindexes der Konsumentenpreise der eingetretenen Jahreststeuerung angepasst.  <sup>2</sup> Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) nicht genehmigungspflichtig.  <sup>3</sup> Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch das KIGA zu genehmigen.

\* Revision vom 20.10.2003

Gebühreninkasso

**Artikel 5**

<sup>1</sup>Die Gebühren werden vom Feuerungskontrolleur eingezogen.

<sup>2</sup>Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch den Feuerungskontrolleur erledigt.

<sup>3</sup>Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Einwohnergemeinde Krauchthal dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.

**Artikel 6**

Der vorliegende Gebührentarif für die Feuerungskontrolle ersetzt den Gebührentarif Oelfeuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Krauchthal vom 13. Dezember 1980.

Inkrafttretung

**Artikel 7**

Der vorliegende Gebührentarif tritt auf den 01.07.1999 in Kraft.

Der vorliegende Gebührentarif für die Feuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Krauchthal wurde an der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 1998 genehmigt. Die Teilrevision ist durch den Gemeinderat Krauchthal an der Sitzung 155/03 vom 20. Oktober 2003 genehmigt worden.

3326 Krauchthal, 20. Oktober 2003

1.12.410

EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL



Erich Beck

Gemeinderatspräsident



Yvonne Schürch

Verwaltungsleiterin